

MARKT SCHEIDEGG

Landkreis Lindau/B.

Verordnung des Marktes Scheidegg über den Immissionsschutz (GdelmSchVO)

vom 24. Juli 2014

Aufgrund von Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 8. Oktober 1974 BayImSchG (BayRS 2129-1-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 466), erlässt der Markt Scheidegg folgende Verordnung:

§ 1

Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- oder Gartenarbeiten

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind an Werktagen in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen verboten. Strengeres Bundesrecht für laute, motorbetriebene Geräte ohne EG-Umweltzeichen in bestimmten Gebieten bleibt unberührt.

§ 2

Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

(1) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im oder außerhalb des Hauses (z. B. im Hof oder im Garten) anfallenden lärmmerregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere

1. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen,

2. das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten.

(2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle in Gärten oder Grünanlagen anfallenden lärmmerregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören.

Dazu gehören insbesondere Arbeiten unter Benutzung von technischen Geräten i. S. v. Abs. 1 Nr. 2 und von motorgetriebenen Gartengeräten (z. B. Rasenmäher, Laubsaug- und -blasgeräte).

(3) Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- oder Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- oder Gartenbesitzern (einschließlich Hausmeistern und Hausverwaltern) durchgeführt werden, auch wenn damit ausnahmsweise gewerblich tätige Dritte beauftragt sind.

Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbebetreibenden oder von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden.

(4) Den zeitlichen Einschränkungen gemäß § 1 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind.

§ 3

Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte

- (1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden.
- (2) In der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 07:00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.
- (3) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nicht beim Vollzug hoheitlicher oder kirchlicher Aufgaben, für Kurkonzerte, bei amtlichen Durchsagen in Kur- und Badeanlagen sowie zur Beseitigung von Gefahren und Notlagen.

§ 4

Haustiere

Haustiere sind so zu halten, dass Menschen durch Geräusche, Gerüche oder Verschmutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden, z.B. durch anhaltendes Bellen oder Heulen.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Diese Verordnung ist nicht anzuwenden bei Immissionen, die in Verbindung mit der Landwirtschaft stehen, z.B. Viehhaltung, Mähen, Düngen, Kuhglockengeläut usw.
- (2) Der Markt Scheidegg kann von den Vorschriften dieser Verordnung im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn der Vollzug der Verordnung eine unbillige Härte darstellen würde und das Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.
- (3) Ausnahmen können unter Bedingungen, Auflagen, Befristungen und Widerrufsvorbehalten bewilligt werden.

§ 6

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 2 500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten gemäß § 2 Abs. 1–3 außerhalb der in § 1 festgelegten Zeiten durchführt,
2. entgegen dem Verbot in § 3 in ruhestörender Weise Musikinstrumente, Tonübertragungs- und -wiedergabegeräte benutzt,
3. entgegen § 4 unzumutbare Belästigungen durch Haustiere verursacht oder zulässt;

§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Marktes Scheidegg über den Immissionsschutz (GdelmSchVO) vom 05.10.1994 außer Kraft.

Scheidegg, den 24. Juli 2014

MARKT SCHEIDEGG

Ulrich Pfanner
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung wurde am 25.07.2014 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 25.07.2014 angeheftet und am 24.09.2014 wieder abgenommen.

Scheidegg, den 07.10.2014

MARKT SCHEIDEGG
I.A.

Hörmann
Verwaltungsrat